



Satzung Sea-Watch e.V.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sea-Watch“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und deren medizinischer Versorgung sowie
 2. die Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – von Flüchtlingen, die ihre Flucht über das Mittelmeer fortsetzen und dort in Not und Gefahr geraten,
 2. den Unterhalt und Betrieb von Schiffen, Booten und Fluggeräten mit dem Ziel des Einsatzes dieser Fahrzeuge insbesondere im Mittelmeer zur Rettung von dort auf der Flucht befindlicher Personen aus Lebensgefahr,
 3. die medizinische Versorgung und psychologische Betreuung von Geretteten und Flüchtlingen an Bord der Schiffe aber auch an Land,
 4. die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einem selbstlosen Einsatz zur Rettung von Menschenleben unabhängig von deren Herkunft, Rasse oder Nationalität durch Aufklärung der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder,
 5. die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Erarbeitung von Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen über die Gefahren einer Flucht von Menschen nach Europa über den Seeweg mit dem Ziel der Vorbeugung und Verhinderung von Seenotrettungsfällen, insbesondere im Mittelmeer,



Satzung Sea-Watch e.V.

Berlin, 22.02.2020

6. den Aufbau und die Unterhaltung einer Webseite in verschiedenen Sprachen mit dem Ziel des Erregens überregionaler und internationaler Aufmerksamkeit für die Seenotrettung sowie der Bereitstellung der wichtigsten Informationen und Anleitungen zu lebensrettenden Maßnahmen für in Seenot geratene Menschen und zu präventiven tatsächlichen Maßnahmen, die eine Seenot von Menschen verhindern helfen.
- (3) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und deren medizinischer Versorgung sowie der Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung). Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch Weitergabe von Mitteln im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung sowie durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abgabenordnung verwirklichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Über den in Schrift- oder in Textform gestellten Antrag, als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann sich bei der Entscheidung von weiteren ordentlichen Mitgliedern oder dem Beirat beraten lassen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.



Satzung Sea-Watch e.V.

Berlin, 22.02.2020

- (3) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich, sie kann beim Vorstand formlos beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Ordentliche Vereinsmitglieder haben insbesondere die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben und der Verwirklichung des Satzungszwecks zu beteiligen.
- (5) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch den Tod, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine natürliche Person handelt;
 2. durch Austrittserklärung in Schrift- oder Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende;
 3. durch Auflösung, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine juristische Person handelt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Vereinsausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu unterrichten;
 2. es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.



Satzung Sea-Watch e.V.

Berlin, 22.02.2020

- (3) Ein Ausschluss kann überdies vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein ordentliches Vereinsmitglied über einen längerfristigen Zeitraum von mindestens 6 Monaten entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 keinerlei Vereinsaktivitäten entfaltet und hierfür von ihm keine sachlichen Gründe glaubhaft gemacht werden können.
- (4) Der Vorstand muss dem Mitglied in allen genannten Fällen vor der Beschlussfassung Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Widerspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Änderung der Satzung
 2. Wahl zum Vorstand



Satzung Sea-Watch e.V.

Berlin, 22.02.2020

3. Wahl der Rechnungsprüfer
 4. Auflösung des Vereins
 5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die sich schriftlich vertreten lassen, zählen als anwesende Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung kann mit Frist von zwei Wochen und gleicher Tagesordnung wiederholt werden und ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung gesondert hin zu weisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstandes die Einrichtung eines Beirates beschließen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidentinnen und -präsidenten. Jedes ordentliche Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied durch in Text- oder Schriftform erteilte Vollmacht, die einem Vorstandsmitglied spätestens am letzten Werktag vor der Mitgliederversammlung zugehen muss, vertreten lassen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, genießen jedoch keinerlei Stimmrecht.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem oder der Schatzmeister/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,-€ sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.



Satzung Sea-Watch e.V.

Berlin, 22.02.2020

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
- 4) Fällt während der dreijährigen Legislaturperiode ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder ein angemessenes Honorar nach Rechnungstellung im Rahmen eines selbständigen Dienstleistungsverhältnisses bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Höhe der angemessenen Vergütungen und angemessenen Honorare. Dabei sind die Vorgaben des § 55 Abgabenordnung einzuhalten.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands eine/n Kassenprüfer/in
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mit-



Satzung Sea-Watch e.V.

Berlin, 22.02.2020

gliederversammlung ist hier auf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein borderline-europe – Menschenrechte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für den Fall, dass die im vorgenannten Absatz bezeichnete Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein sollte oder nicht mehr existiert, wird der Verein in Abstimmung mit der Finanzverwaltung das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zufließen lassen, deren Ziele denjenigen des Vereins entsprechen.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

*Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.*

Berlin, 22.02.2020

Johannes Bayer
Vorsitzender Sea-Watch e.V.

Joshua Krüger
Stv. Vorsitzender Sea-Watch e.V.